

Anrechnung von vorangegangener medizinischer Tätigkeit, gemäss Verordnung

§ 9. Den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten wird unter Prüfung der Anrechenbarkeit durch die zuständige Behörde und ab Staatsexamen bei der Einstufung angerechnet:

1. Tätigkeit in einem Spital als Medizinerin oder Mediziner;
2. medizinische Praxistätigkeit;
3. praktische ärztliche Tätigkeit in humanitären Institutionen;
4. Tätigkeit als Medizinerin oder Mediziner in Instituten und in Forschungsabteilungen auch der Industrie bis zwei Jahre;

5. Tätigkeit als Medizinerin oder Mediziner in der Armee bis ein Jahr, soweit von der Schweizerischen Akademie für Militär- und Katastrophenmedizin anerkannt.

§ 10. Die Einweisung für die Oberärztinnen und Oberärzte und stellvertretenden Oberärztinnen und Oberärzte erfolgt auf der Basis von fünf anrechenbaren Dienstjahren in den jeweiligen Ansatz 1.

² Bei sechs und mehr anrechenbaren Dienstjahren erfolgt eine entsprechend höhere Einweisung in die jeweiligen Ansätze gemäss Anhang I dieser Verordnung.

³ Die Dienstjahre werden nach Kalenderjahren berechnet. Beginnt ein Dienstverhältnis spätestens am 1. Juli, so gilt das betreffende Kalenderjahr für den Ansatzaufstieg als erstes Dienstjahr.

Zulagen

§ 11. Den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten und Oberärztinnen und Oberärzten werden die dem Staatspersonal zustehenden Kinder- und Unterhaltszulagen sowie Nacht- und Sonntagsdienstzulagen ausgerichtet.

² Pikettstellungen sind mit dem regulären Lohn abgegolten.